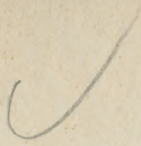



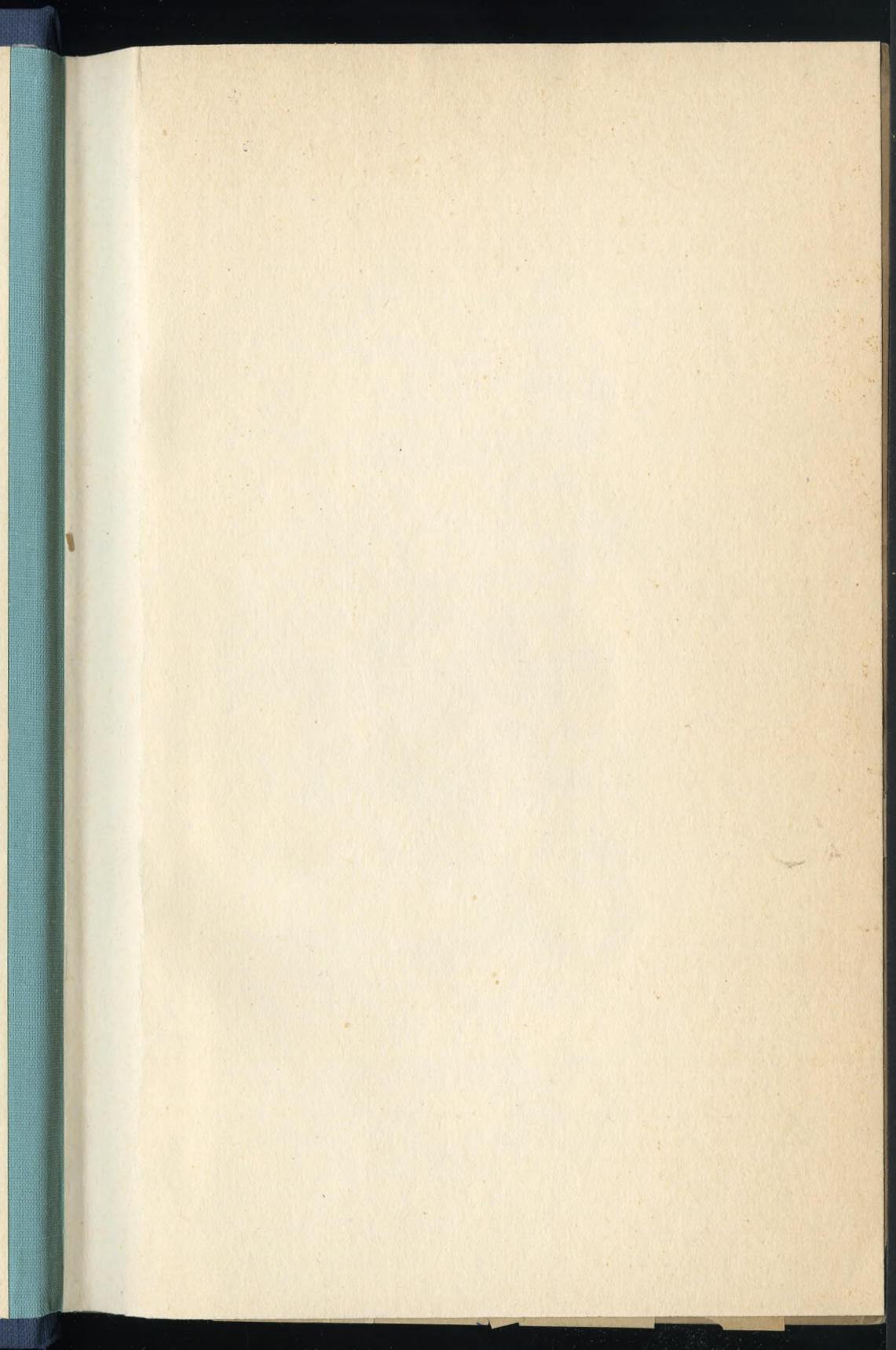
Politikai  
röpiratok.

203.



1994 

1999-07-07



Der Verfassungsgesetz in Österreich. Von M. Koch. 1860.

Handbuch über den ungar. Richterstand. 1870.

Arbeiterfrage. Von A. B. 1871.

Die rechtliche Stellung der Arbeiter in der Fabrik. Von M. Koch. 1876.

Die Arbeiterfrage in Österreich. Von M. Koch. 1889.

m. k. all. universit. jur. Facultät. Prag. 1885.

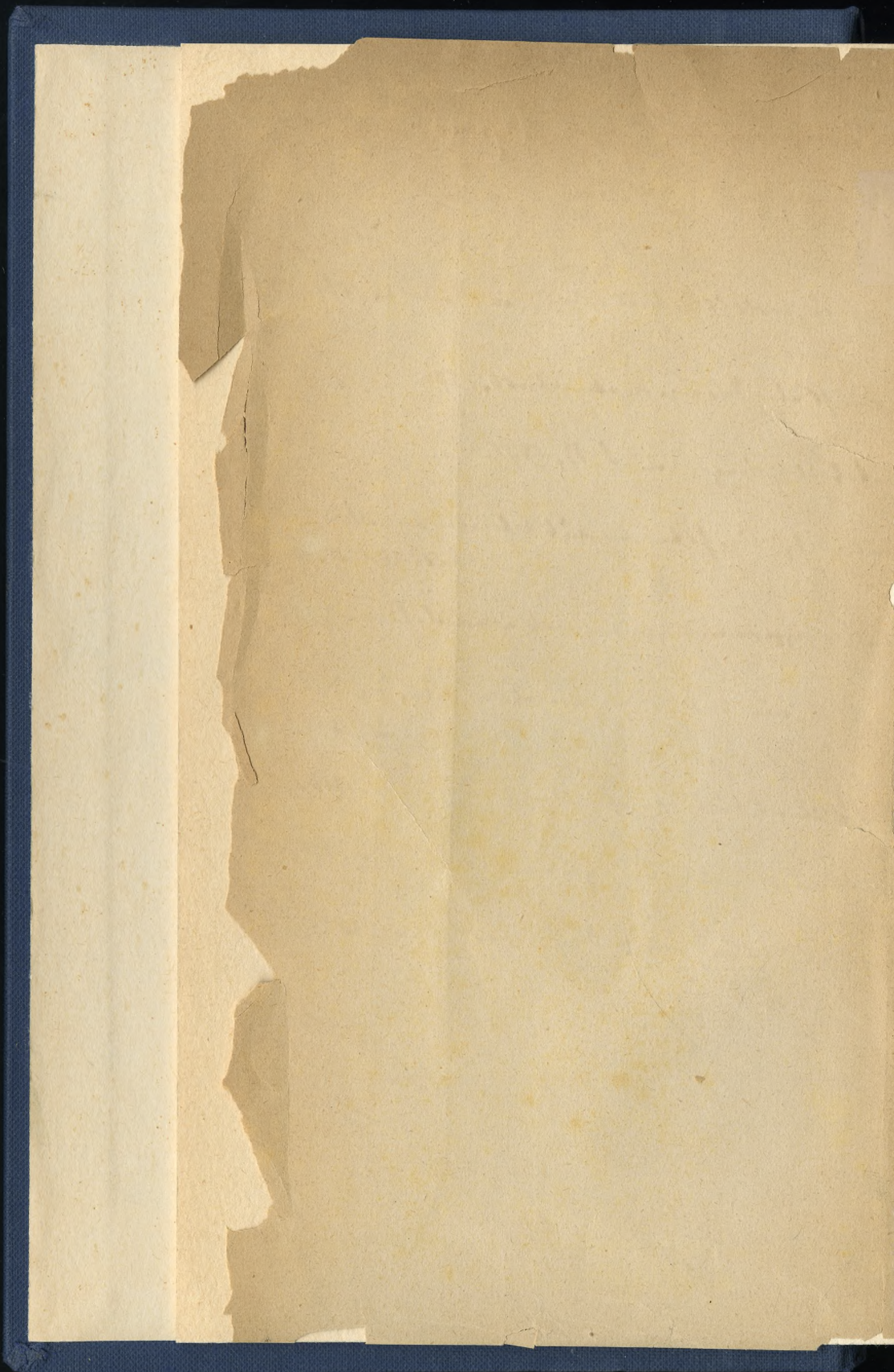
~~Die Arbeiterfrage in Österreich. Von M. Koch. 1885.~~

Die Arbeiterfrage in Österreich. Von M. Koch. 1887.

Die Arbeiterfrage in Österreich. Von M. Koch. 1887.

1892 - 1900

1, 001 0006 935763  
2, 001 0006 835770  
3, 001 0006 935787  
4, 001 0006 935800  
5, 001 0006 935794  
6, 001 0006 935814  
7, 001 0006 935824  
8, 001 0006 935831  
9, 001 0006 935848



203  
1892

Der

# Verfassungsstreit in Oesterreich

und

## seine Lösung.

Von

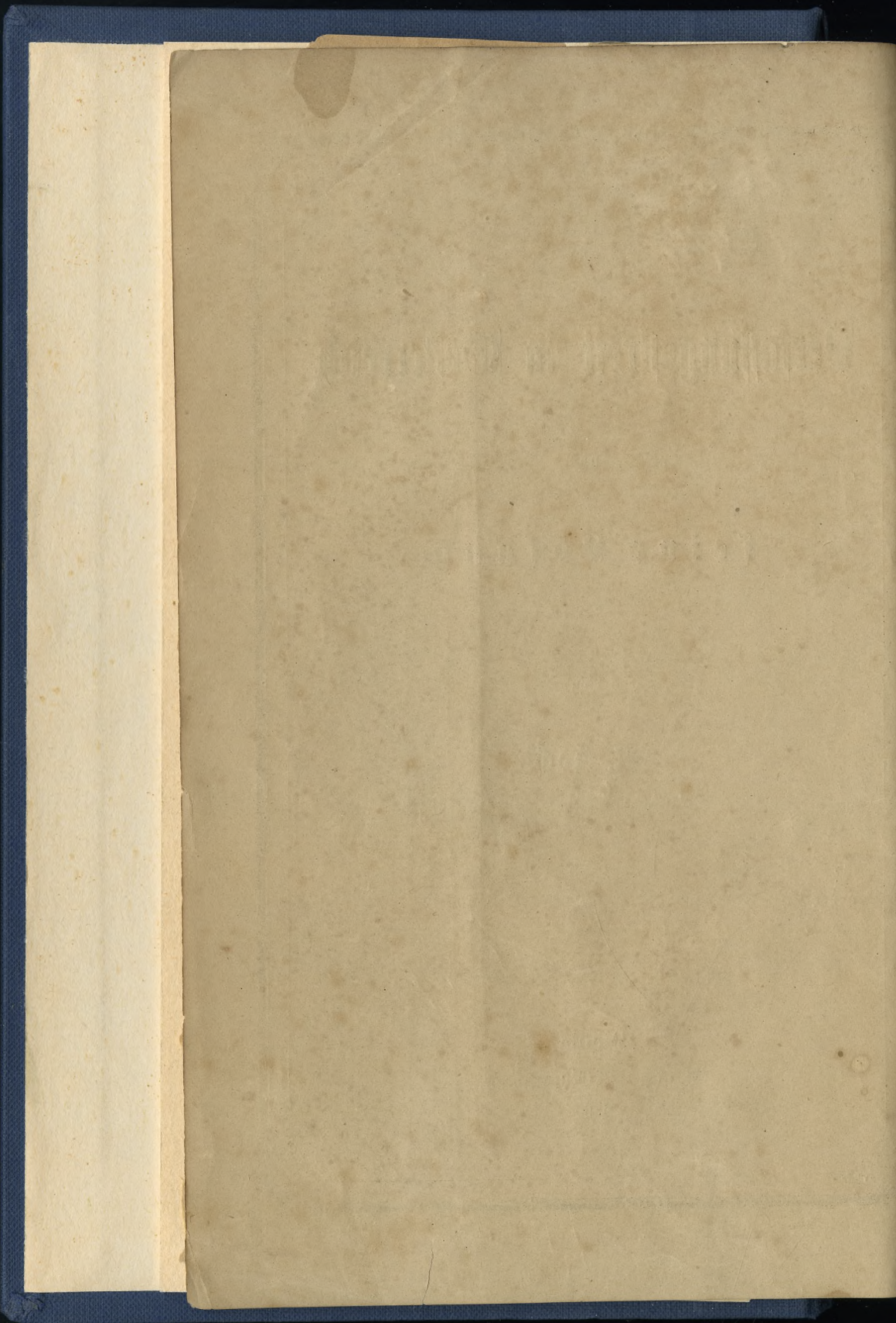
A. Koch.

1.

Leipzig,

Voigt & Günther.

1860



Der  
Verfassungstreit in Oesterreich  
und  
seine Lösung.

---

Verfassung der in Österreich

im Jahr 1848

Der  
Verfassungstreit in Oesterreich

und

seine Lösung.

Von

A. Koch.

Leipzig,  
Voigt & Günther.  
1860.

6172 0056081

193

© ni harragnillat

1911

DE BALLAGI GÉZA

1911

BOZ. BC

*[Handwritten signature]*

1911

1911

1911

1911

Das von der österreichischen Regierung im August des vorigen Jahres erlassene Reformprogramm, worin nicht bloß Veränderungen in der Gesetzgebung und Verwaltung angekündigt sind, sondern auch eine Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse in Aussicht gestellt wird, hat die vom absoluten Systeme gelähmte Bethätigung an den öffentlichen Angelegenheiten wieder erweckt, und die Publicistik vorläufig auf dem Verfassungsgebiet neuerdings productiv gemacht.

Wie man auch geneigt sein dürfte, einzelne derartige Kundgebungen als Wahrzeichen einer Parteilstellung aufzufassen, von welcher lediglich das Standes-, ja selbst bloß das Privatinteresse bezweckt wird, so läßt sich deffenungeachtet nicht verkennen, daß sich in diesen Bewegungen ein die Wichtigkeit dieser schwebenden Frage erfassendes Gemeingefühl offenbart, daß man allgemein einsieht, es hänge von ihrer Lösung nichts geringeres als die Bestand-  
sicherung des Staates ab.

Wenn sich im Volke ein ungewöhnlich reger Drang äußert, über irgend ein tiefgefühltes Bedürfniß sich auszusprechen, so gebietet sowohl das Regierungsinteresse als die politische Klugheit, dem Meinungsausdrucke freien Spielraum zu gestatten, theils weil das Volk in seiner eigenen Sache mitzusprechen und über sie Meinungen auszutauschen ohne Frage ein Recht hat, und theils weil

es der Regierung nur Vortheil bringt, wenn sie nicht bloß ihre Organe hört, sondern die in voller Selbstständigkeit sich bewegenden Stimmen des Volkes vernimmt.

Es besteht guter Grund, diese allbekannte Wahrheit in Erinnerung zu bringen und sie dem Nächstfolgenden als Einleitung voranzuschicken.

Bei allen über die Verfassungsfrage bisher erschienenen Schriften lassen sich zwei nicht contradictorisch, sondern conträr einander gegenüberstehende, und folglich sich ausschließende Hauptrichtungen unterscheiden. Die eine repräsentirt das conföderative, die andere das monarchisch-constitutionelle Prinzip; jene strebt Freistellung der Provinzen mittelst dem ihnen einzuräumenden Rechte der Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung an, diese verwirft die provinzielle Autonomie, und verlangt als Postulat der Vernunft und strenges Gebot der gegebenen Verhältnisse, die Reichsverfassung auf constitutioneller Grundlage, wie Preußen und alle übrigen deutschen Staaten sie besitzen.

Welches von den beiden benannten Systemen den Vorzug verdient, ist in den deutschen und slavischen Kronländern noch Gegenstand der Debatte, in Ungarn hingegen ist die Verfassungsfrage schon in das Stadium der Bewegung, des offenen nationalen Kampfes übergegangen; von keiner Seite aber (selbst nicht von kirchlicher) war bis jetzt eine Stimmerhebung zu Gunsten der absoluten Verfassung wahrzunehmen. Hieraus muß man schließen, daß sie nirgend Wurzel gefaßt hat.

Es giebt bei Behandlung dieser Streitfrage keinen anderen Ausgangspunkt als das Interesse des Gesamtstaates, wie es unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich darstellt, wie die politische Sachlage es bedingt. Wo dieser Standpunkt nicht — oder nur scheinbar festgehalten wird, verräth sich das Parteitreiben. Dies ist — wir bekennen es offen — bei dem so warm befürworteten Systeme der Autonomie der Fall.

Nicht erst jetzt, sondern schon im Jahre 1849, als es sich darum handelte, den von der Revolution tief erschütterten Staat auf einer neuen Grundlage aufzubauen, schlug eine mächtige, vom provinziellen Particularismus lebhaft unterstützte Partei den Föderalismus vor, indem sie damals dasselbe autonome Recht für jedes einzelne Kronland verlangte, welches sie jetzt wieder anspricht. Sie drang bei dem hellsehenden Stadion mit diesem Antrage nicht durch, erneuert aber jetzt mit einem größeren Anlaufe als früher den Versuch, und — dringt vielleicht nun durch, weil durch eine traurige Verkettung der Umstände die Chancen gegenwärtig für sie günstiger sind, und von so vielen aufgespannten Segeln und in Bewegung gesetzten Rudern ein Flottwerden mit einigem Grunde sich versprechen läßt.

Wir Oesterreicher können uns nicht verhehlen, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit in den einzelnen selbst deutschen Kronländern in dem Grade lange nicht entwickelt ist, der, ohne Gefahr einer größeren Verbandlockerung, Verleihung einer autonomen Verfassung gestattete. Wir wissen und beklagen es, daß die vorhergehenden Regierungen für eine ausreichende einheitliche Verbindung nichts gethan haben, wir aber konnten nichts dafür thun, weil unsere unfreien Zustände jede Anbahnung einer engeren Einigung, jede Bewegung der Völker unter sich unmöglich machten. <sup>1)</sup> Der Verschmelzungsversuch Joseph's II. scheiterte an Ueberstürzung und Gewaltthätigkeit, und seine Nachfolger griffen ihn von keiner anderen Seite auf, obgleich es möglich gewesen wäre, ihn zum Theil und bis zur Erstrebung großer moralischer Bürgschaften auszuführen. In neuester Zeit begünstigte noch überdies das

<sup>1)</sup> Ein bemerkenswerthes Beispiel von der Kengstlichkeit der vormärzlichen Regierungen in der erwähnten Beziehung liefert der abschlägige Bescheid auf einen ständischen Antrag, an der Gränze von Ober- und Niederösterreich ein Denkmal der Erinnerung an die Vereinigung beider Länder zum Herzogthume zu errichten.

Nationalitätsprinzip die Isolirung der Provinzen so bedeutend und nachhaltig, daß schon die vormärzliche Regierung zu mannigfachen Künsten des Zusammenhaltens greifen mußte, und trotz alledem die Spannkraft des Gesamtstaates zusehends schwand. Seitdem ist sie leider beinahe ganz verloren gegangen. Erschlaffung, Stagnation und Verdümpfung, die natürlichen Folgen der zu straffen Centralisation und der administrativen Gebahrung des Ministeriums Bach, herrschen überall. Schmollendes Zurückziehen auf sich selbst und ein passives Verhalten, selbst bei der jetzigen günstigeren Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten, bezeichnen die herrschende Stimmung. Diese Zustände, deren Vereitung nicht den halben Aufwand der vom abgetretenen Minister angewendeten Künste nöthig gemacht hätte, aus denen herauszuführen aber eine herkulische Arbeit sein dürfte, gestatten schlechterdings nicht, daß die Sonderstellung der Provinzen durch das Selfgovernment noch erweitert werde. Was läßt sich denn anderes als eine complete Abschließung voraussehen, wenn jedes einzelne Kronland mit der Verwaltung der eigenen Angelegenheiten beschäftigt wäre? Wenn schon jetzt weder das monarchische Prinzip, noch die Concentration eine feste, Stürme im Innern überdauernde Realunion bewirken konnten, wie sollte diese dann zu Stande kommen, wenn die Selbstständigkeit der Provinzen durch das System der Autonomie förmlich ausgesprochen und angebahnt ist? Ist denn von der Stellung, in welche die Autonomie die Provinzen versetzt, mehr als ein letzter Schritt nöthig, um den für immer trennenden Rubicon der Unabhängigkeit zu überschreiten? Oder hat man es schon vergessen, daß der Ruf nach Selbstständigkeit im Jahre 1848 selbst von dem getreuen Tirol her erschallte? Wollte man dagegen einwenden, die Lostrennungsgelüste werden dann am gewissten schwinden, wenn das Zugeständniß der Selbstregierung die verlangte Befriedigung verschafft haben wird, so müßte gefragt werden, welche Bürgschaft man dafür zu bieten habe, und welche andere, daß durch die Auto-

nomie nicht ein Souveränitätsbewußtsein erwache, dem der Dünkel sich heigesellt, ausreichende Kräfte zur Bildung selbstständiger Staaten zu besitzen? Was läge denn näher, was wäre denn natürlicher, was den fremdnationalen Bestrebungen zusagender als dieser Gang und diese Tendenz? Oesterreich vermag sich zu keiner Zeit den Verwickelungen zu entziehen, welche von den europäischen Verhältnissen und selbst denen der einzelnen größeren Staaten herbeigeführt werden, weil es eine Großmacht ist. Deshalb bedarf es der vollsten Bürgschaft, daß die Länderbestandtheile, aus denen es zusammengesetzt ist, von Bewegungen in kritischen Zeitläufen unberührt bleiben. Diese Bürgschaft ginge von vorneherein verloren, wenn die Provinzen sich selbst regierten. Im Grunde wäre mit der Autonomie erreicht, was im Jahre 1848 vergeblich mit der Revolution angestrebt worden ist. Ungarn begehrte und — erhielt ein eigenes Ministerium, Böhmen verlangte nach einer provisorischen Regierung. Wird nun sämmtlichen Provinzen Autonomie eingeräumt, so brauchen sie ein ander Mal nicht erst Regierungen einzusetzen, sondern sind schon vermöge den erstrebten Zugeständnissen damit versehen, und es braucht bei einer allenfallsigen Revolutionserneuerung dann weiter nichts anderes, als daß der von den Panegyrikern der Autonomie als Vorstand der „Landesregierung“ aufgestellte „Landeshauptmann“ dem mit der Oberaufsicht betrauten „Landeschef“ bedeute, daß seine Gegenwart weiter nicht nöthig sei, und er seine Koffer packen lassen möge. Wer getraute sich zu behaupten, so würde es nicht kommen, nachdem die Erscheinungen des Jahres 1848 belehrend und warnend an uns vorübergegangen sind?

Gesetzt aber, alle diese Befürchtungen erwiesen sich bei künftigen Katastrophen als grundlos; gesetzt, die Provinzen widerständen alle zusammen der Versuchung, sich selbstständig zu constituiren, mit welchem Ausdrucke müßte man denn das staatsmännische Verfahren bezeichnen, welches zu solchen Versuchungen die bequemste

Gelegenheit böte, und den Gesamtstaat dadurch fortwährend der Gefahr der Auflösung und des Zerfalls aussetzte? Die Prävention gehört doch auch zu den Regeln der Staatsklugheit. Bedingt diese, die Mittel und Wege, von denen eine Lockerung des Verbandes zu befürchten stände, abzuschneiden, so fürwahr müßte sie es als die größte und unverzeihlichste Thorheit bezeichnen, wenn man mit der Autonomie gleichsam geiffentlich auf eine solche Lockerung hinwirkte, wenn man durch ihre Einführung die Souveränität zersplitterte, und aus dieser Theilung der Staatsgewalt ebensoviele neue gefonderte Feudalstaaten entstehen machte, als der österreicheische Staat Provinzen zählt.

Erklärt man sich damit einverstanden, daß es in dem gegenwärtigen Momente kein größeres und dringenderes Bedürfniß als Wiedererweckung des Gefühls der Zusammengehörigkeit giebt, so ist wahrlich nicht einzusehen, wie sie durch die Autonomie zu Stande gebracht werden soll. Indem durch sie der Schwerpunkt aller Regungen und Bestrebungen in die einzelnen Kreise des großen Ganzen verlegt wird, entrückt man ja dieses den Blicken so vollständig, daß es allmählich ganz aus der Anschauung verschwinden muß. Wer wüßte nicht, daß der die Provinzen erfüllende Geist sich in einer abstrebbenden (centrifugalen) Richtung bewegt, daß das landschaftliche Element gewaltig vorwiegt, und das äußerst schwer zu besiegende Hinderniß einheitlicher Ausprägung des Oesterreichthums bildet? Wenn nun diesem in Wahrheit „ererbten Gebrechen“ vollends noch der Aetzstoff der Autonomie eingempft wird, so kann doch davon nichts anderes als ein beschleunigter Zerfetzungs- und Auflösungsprozeß erfolgen. Das Einheitsprinzip und die Autonomie sind conträre Begriffe. So lange die corrosiven Wirkungen des Nationalitätsprinzipes und des landschaftlichen Elementes fort dauern, müssen die Provinzen fest an die Centralgewalt gebunden bleiben. Damit aber diese Wirkungen sich abschwächen und der provinzielle Particularismus von dem höheren Prinzip der

Zusammengehörigkeit verschlungen werde, bedarf es des Herausführens aus den gegebenen jämmerlichen Zuständen durch ein ungleich wirksameres Mittel als Autonomie, monarchisches Prinzip, und Centralisation.

Bleiben wir vorerst noch bei der Rücksprache über die Autonomie etwas stehen. Keiner von ihren Lobrednern hat die hier aufgedeckten schiefen Seiten berührt, keiner die mit der autonomen Stellung der Provinzen verknüpften Gefahren für den Einheitsstaat hervorgehoben. Dagegen beriefen sie sich auf Rechtsansprüche. Die Autonomie, sagen sie, sei vom historischen Rechte gewährleistet. Wir geben dies bei Ungarn zu, daß seiner constitutionellen Verfassung wegen stets als Nebenland betrachtet und behandelt wurde, obgleich man am besten gethan hätte, durch Ausdehnung dieser Verfassung nach deutschem Muster, Ungarn dem Gesamtstaate zu verschmelzen, oder, wenn dies nicht gegangen wäre, wenigstens ein Verhältniß staatlicher Assimilation anzubahnen. Bei allen übrigen Erbländern ist die Berufung auf das historische Recht eine Fiction. Sie sind zwar allerdings auf Grundlage desselben erworben, aber keineswegs unter der Bedingung, daß sie sich ihres Beliebens selbst regieren, sondern daß sie von dem neuen Landesherren in derselben Weise regiert werden, wie der Erblasser oder Cedent sie regierte. Damit ist gesagt, daß die Landesgewohnheiten, Privilegien und Immunitäten, welche die Corporationen erworben hatten, respectirt werden mußten; allein der Inhalt derselben begründet nichts weniger als die behauptete Autonomie. Alles bis auf die Stadt- und Markrechte herab war vom Landesfürsten octroyirt und die in den Provinzen von ihm eingesetzten Statthalter von der Centralgewalt in der Hauptstadt so abhängig wie heutzutage. Von den ständischen Befugnissen erfuhr die Regierung nur eine sehr mäßige, hauptsächlich das Besteuerungsrecht betreffende Beschränkung, weshalb die von dieser Beschränkung versuchte Herleitung einer bloßen Personalunion, welche ur-

sprünglich bestanden haben soll, ein ausgemachter Irrthum ist. Die Provinzen können Wiederherstellung des im historischen Rechte begründeten Instituts der Landstände beanspruchen, keinesweges aber eine Uebertragung der Regierungsgewalt, keinesweges die Autonomie.

Die Autonomisten behaupten zwar, es handle sich bloß um Ueberlassung solcher Geschäfte, deren sich die Regierung ohne Schwächung ihrer Gewalt entäußern kann, weil hierdurch der Geschäftsgang einfacher und unkostspieliger wird. Sollen nun diese allgemeinen Sätze mit der Nennung der von der Regierung an die Provinzen abzugebenden Geschäftszweige belegt werden, so zeigen sich sogleich nicht zu überwindende Schwierigkeiten. Da die Rechtsseinheit, dieses kostbare Gut des modernen Staats, verloren ginge, wenn Gesetzgebung und Justizverwaltung getheilt würden wenn in jedem Kronlande wie einst im Mittelalter ein anderes Recht bestände, oder wenn, wie der Justizminister Bach beantragt hatte, jedes einen eigenen obersten Gerichtshof bekäme (in welchem Falle ein und derselbe Prozeß von Provinz zu Provinz anders entschieden, mithin in der einen gewonnen und in der anderen verloren werden könnte), so bleiben zunächst die ganze Rechtsgesetzgebung und Justizpflege von der Uebertragung ausgeschlossen, und das Wort Autonomie hat gerade in der wichtigsten Beziehung nicht die mindeste Bedeutung. Bloß Ungarn würde vom Gesagten in dem Falle eine Ausnahme machen, als eine Rückgabe seiner eigenthümlichen Institutionen erfolgen sollte.

Forscht man in den die Autonomie empfehlenden Schriften nach Angaben anderer von der Regierung abzugebenden Geschäfte, so findet man nur sehr kurze Andeutungen. Die von einem „Staatsmann“ herrührenden „Kleinen Beiträge zu großen Fragen in Oesterreich“ nennen gleichwohl (Seite 11) folgende: „a) Die „Gemeindeangelegenheiten; b) das Gewerbswesen; c) die „Communicationsmittel im Lande; d) die Angelegenheiten der

„Landescultur und des Ackerbaues; e) die Baupolizei und alle „Landesbausachen; f) die ortspolizeilichen, die Conscriptions- und „Recrutirungsangelegenheiten; g) das Volksschulwesen; h) die „Verwaltung des provinziellen Religionsfonds, dann aller aus „Landesmitteln dotirten oder erhaltenen Wohlthätigkeits- und „Bildungsanstalten, die Umlegung und Einhebung der directen „Steuern; i) die Einmassirungen und Verausgabungen für den „Landesfonds, und thunlichst auch für den Reichschatz; k) das „Landeschuldenwesen und die Verwaltung des eigentlichen Landes- „vermögens.“

Der Verfasser unterließ nachzuweisen, daß die von ihm angeführten Geschäfte wirklich für eine einseitige Behandlung von Kronland zu Kronland sich eignen, was nur dann der Fall ist, wenn keine höheren legislativen oder politischen Beziehungen an sie geknüpft sind. Heben wir aus seinem Schema die Landescultur und den Ackerbau heraus, und ziehen wir in Betracht, daß zur Verwaltung derselben auch das Gesetzgebungsrecht gehört, so entsteht die Frage, was zu geschehen habe, wenn etwa eine oder die andere Landesvertretung den Beschluß faßt, die bäuerliche Grundzerstückelung einzuführen und den Bestiftungszwang abzuschaffen? Verweigert die Staatsregierung diesem Beschlusse die gesetzliche Anerkennung, so erscheinen die Uebertragung jener Geschäfte und die dafür zugestandene Autonomie als Blendwerke, als Chimäre; gewährt sie sie aber, so hat sie von der Verschiedenheit des Gebahrens nichts als Cultur rückschritte zu gewärtigen. — Reflectiren wir auf einen anderen Fall, auf den eines vom Kronlande A gefaßten Beschlusses der Regulirung eines Flusses, der auch die Nachbarprovinzen B und C durchschreitet. Die Letztere erklärt sich zur Uebernahme ihres Anthells an der Regulirung bereit, B dagegen verweigert sie, als Grund angehend, daß der Fluß auf ihrem Gebiete keinen Schaden verursache. Schreitet die Regierung vermittelnd ein, so wird sie erfahren, daß der von ihr unterstützte pro-

vinzielle Separatismus zu einer unbesiegbaren Nebenmacht sich erschungen hat, der sie nicht gewachsen ist; befiehlt sie aber, übt sie Zwang, so hebt sie die Autonomie auf, und wird an ihren Zugeständnissen wortbrüchig.

Reisen in den österreichischen Alpenländern belehren, wie brillant es mit dem Forstwesen bestellt ist. Wenn nun die Sorge für dasselbe den Provinzen überlassen wird, so dürfte sehr bald das Stadium gänzlicher Unheilbarkeit der Schäden und Uebelstände eintreten, die jetzt schon die schlimmsten Aussichten in die Zukunft darbieten. Es läßt sich auch schlechterdings nicht einsehen, was der Bau stand durch Uebertragung der Baupolizei und aller Landesbau sachen gewinnen werde, wenn von Provinz zu Provinz eine andere Bauordnung besteht, und von einem einheitlichen Systeme abgegangen wird. Alle diese Gründe gelten von dem für eine Leitung der „Landesvertretung“ noch schwierigeren Gewerbeswesen, bei dem die Sonderinteressen und die nachbarliche Rivalität sich vorzugsweise geltend machen würden, während der Abgang der nöthigen gewerblichen Kenntnisse und die Grundsatzlosigkeit beim Verfahren die schreiendsten Uebelstände hervorrufen müßten. Das vom Verfasser der „Kleinen Beiträge“ als Object der Uebertragung genannte Volksschulwesen, ist, wie bekannt, vermöge § 8 des Concordats, der Obergewalt der Geistlichkeit überlassen worden. Wir zweifeln, ob selbst dem Unterrichtsministerium, welches diesen Verwaltungszweig so leichtem Handels aus den Händen gelassen hat, darin noch etwas Bedeutsames zu sagen übrig blieb. Wie soll denn also die Uebergabe des Volksschulwesens an die „Landesvertretung“ geschehen? Der Klerus wird den diesfälligen Concordatsbruch schon der Consequenzen wegen nicht zugeben, und die Provinzen besitzen weder ein Zwangsrecht noch die Macht, dem Klerus die Leitung des Volksunterrichts zu entwenden. Jeder derartige Versuch müßte zu argen Conflicten führen. Bei diesem Verwaltungszweige tritt die Nothwendigkeit einer Reichsversammlung

und des Reichstages besonders greifbar hervor. Der Zustand, in welchem der Elementarunterricht sich befindet, ist ein den gänzlichen Verfall desselben in nahe Aussicht stellender. Der in solch einer Ziffer wie jetzt nie dagewesene Mangel an Schulmännern, der weniger vom schlechten Gehalt als von ihrer sflavenmäßigen Unterordnung unter die Botmäßigkeit des Bischofs, seines Consistoriums, und des Ortsseelsorgers, ohne ausreichenden Schutz vor Willkühr herrührt, macht, wie begreiflich, allem Schulunterrichte ein Ende. Es ist nicht wohl möglich, daß dieser Zustand länger fortdaure, es ist aber auch nicht abzusehen, wie er ohne Reichsstände aus der Wurzel gebessert werden soll. Nur diese sind als Mittelglied zwischen der Regierung und dem Episcopate befugt, in dieser Angelegenheit entscheidend einzuschreiten.

Wollte man die übrigen vom Verfasser der „Kleinen Beiträge“ aufgezählten Geschäfte einer Prüfung unterziehen, so fände sich vielleicht bei noch anderen die Unzweckmäßigkeit heraus, sie wie das Gewerbs-, Bau- und Forstwesen, den Ackerbau und die Landescultur, Seitens der Regierung aus der Hand zu lassen. Dagegen sprechen aber noch höhere Rücksichten als die bemerkten partiellen Culturnachtheile. Die aus provinziellen Elementen gebildeten „Landesregierungen“ sind außer Stande, die von ihnen besorgten Geschäfte mit den höheren Beziehungen in Uebereinstimmung zu bringen, welche das von der Regierung angenommene und consequent durchzuführen verpflichtete System vorzeichnen. Dafür gebricht es ihnen an der Uebersicht des Ganzen, auch ist der provinzielle Sondergeist gar nicht geneigt, seine auf das einzelne Land beschränkten Bestrebungen mit den Interessen der Gesamtheit zusammenzuhalten und zu erwägen, ob sie diesen entsprechen oder nicht. Jene „Landesregierungen“ können nur mechanisch operiren, der Staat aber ist keine Maschine, sondern ein lebendiger Organismus, der nur dann gedeiht, wenn er seiner Natur und Bestimmung gemäß behandelt wird. Alle ein organisches Schaf-

fen und Einwirken bedingenden Geschäfte können und dürfen deshalb den sogenannten „Landesregierungen“ der Provinzen nicht überlassen werden, wenn an die Stelle des Regierens nicht das bloße mechanische „Verwalten“ treten soll. Wie vermöchte die Centralgewalt den 20 Maschinen, die der Verfasser der „Kleinen Beiträge“ „Landesregierungen“ nennt, den vom Principe der höchsten Staatszwecke getragenen Geist einzulösen oder ihre auf Sonderzwecke gerichtete Operationen mit den Bedingungen der allgemeinen Wohlfahrt in Einklang zu bringen? Jene Landesregierungen gleichen ebensoviele Bienenstöcke oder Ameisenhaufen, deren jeder für sich schafft, zwischen denen aber keine Verbindung besteht, es wäre denn, daß Streit und Befehdung diesen Namen verdienen. Dazu böten die Nationalitäten wie nie zuvor den Anlaß. Mit Ausnahme von Ober- und Niederösterreich ist die Bevölkerung in allen Provinzen eine gemischte. Welche Conflictte müßten entstehen, wenn die Provinzialisten ihre Landesregierung einrichteten, mit welchen Anforderungen würden die fremden Nationalitäten hervortreten, die Winden in Innerösterreich, die Wälschen in Tirol, die Czechen in Böhmen u. s. w.?

Die Wortführer der Autonomie führen beständig das Interesse der Dynastie im Munde, behauptend, von der constitutionellen Verfassung sei es gefährdet. Wie sollen wir das verstehen, da sie die Staatsgewalt unter 20 Theilhaber vertheilen und jedem Kronlande eine eigene „Volkshregierung“ unter dem Präsidium des von der Landesvertretung gewählten „Landeshauptmannes“ geben wollen? Was ist denn gefährlicher, ein Reichstag in Wien, den man im äußersten Falle wie den Gremfierer auseinandersprengen kann, oder diese 20 Mitregenten, die, verbinden sie sich unter einander zu einer gemeinsamen Unternehmung, dem unzerbrechlichen Pfeilbündel im Gleichnisse gleichkommen, und, bleiben sie einig, der Staatsregierung ohne große Mühe das Heft aus den Händen zu winden vermögen? Wo nähme denn diese bei Umsturzversuchen

die Macht her, Provinz für Provinz zu unterwerfen, wenn alle zusammen gemeine Sache machten, wie es bei den Religionskriegen unter Ferdinand II. der Fall war? Autonomie führt schnurgerade zum Föderalismus. Wer also jene empfiehlt, macht sich um die Dynastie so vortrefflich verdient, daß er ihr die Perspective der bloßen — Personalunion, das Schattenbild des Königs von Böhmen, des Grafen von Tirol, des Erzherzogs von Oesterreich u. s. w. bietet. Wer da behaupten wollte, diesen Gang werden die Dinge nicht nehmen, den verweisen wir auf die Geschichte. Wenn nach dem Tode Maximilian's I. während des Interregnums die Landstände sich zu Herren aufwarfen und eine unbefugte Regierung einsetzten, so müßten schon fertige und rechtmäßige Volksregierungen, wie sie durch das Prinzip der Autonomie eingeführt werden sollen, wohl noch andere Erscheinungen herbeiführen. Hält es schon schwer, den Uebergriffen einzelner Körperschaften feste Schranken entgegenzustellen, so müßte es der Centralgewalt in kritischen Lagen ja geradezu unnöglich werden, die überspannten Anforderungen oder willkürlichen Ausschreitungen der autonomen Volksregierungen zu bewältigen. Jeder, der sich im Besitze einer Gewalt weiß, strebt, sie zu erweitern. Wie genau daher der Wirkungskreis der autonomen Landesvertretungen bemessen und abgegränzt sein dürfte, das Streben ihn mehr und mehr auszudehnen, würde sich verlässlich einstellen. Die Centralgewalt würde daher fortwährend in Kompetenzstreitigkeiten verwickelt sein und mit den deutschen Provinzen in dieselbe Lage gerathen, in der sie fortwährend mit Ungarn sich befand. Nach dem Organisationsplane der „Kleinen Beiträge“ und den in den Hauptzügen mit ihm übereinkommenden Vorschlägen, welche der Aufsatz „Oesterreichs Bestimmung“ in der Deutschen Vierteljahrsschrift brachte, ginge aus der Volksvertretung jedes einzelnen Kronlandes ein „Landesregierungs-Collegium“ mit einem Landesauschusse hervor. An der Spitze desselben stände der Landeshauptmann. Unterbehörden die-

ser Landes- oder richtiger Volksregierung wären Bezirksämter mit Bezirksausschüssen, und zu allem Ueberflusse noch als Controlbehörden der Bezirksämter, Kreishauptleute. Da nun einestheils diese Verwaltungsorgane aus Volkswahlen entsprängen, und andertheils ihr Einfluß sich bis auf die Ortsgemeinden erstreckte, so wäre die ganze durch die Statthalter bisher ausgeübte Regierungsgewalt auf diese demokratische, oder wenn der Adel der Herrschaft sich bemächtigte, aristokratische Landesregierung übertragen, und dem vom Verfasser der „Kleinen Beiträge“ erschaffenen „Landeschef“ siele die Rolle des Zuschauers dessen zu, was der Volksregierung zu machen beliebte, oder er wäre, wie der Verfasser sich ausdrückt, „behufs der Ueberwachung der autonomen Landesorgane“ da. Der Machtlose! Was soll er überwachen, da er nichts zu befehlen hat, da die gesammte Regierungsgewalt in die Hände des Landeshauptmanns und seines Collegiums gelegt ist! „Hier zu Lande sind wir die Herren, nicht Sie,“ würden diese autonomen Landesorgane dem Landeschef entgegen geben, wenn er von seiner Scheingewalt Gebrauch machen wollte. Es dürfte wohl ein wenig maliciös zu sein scheinen, obgleich es nicht ungerechtfertigt wäre, wenn wir den Wunsch äußerten, die Verfasser der „Kleinen Beiträge“ und „Oesterreichs Bestimmung“ mögen zu solchen, von der demokratischen Provinzregierung eingeklemmten „Landeschefs“ ernannt werden, damit sie die Unnehmlichkeit des Looses, welches sie Anderen zu bereiten gedenken, aus eigener Erfahrung kennen lernen. Diese würde jene Herren wohl auch belehren, welche Tantalusqual die Erledigung der ihnen von der Centralgewalt zugewiesenen „Agenden“ (wie die Regierungsaufträge genannt werden) gegenüber den souveränen Landesorganen verursachen müßte. Es dürfte wohl öfter als einmal nothwendig werden, dieser Agenden wegen, Executionstruppen abzuordnen, denn bei der autonomen Landesregierung würde der Factionsg Geist, der mehr oder minder

in allen Provinzen heimisch ist, mächtig hervortreten und zeitweilig die autonome Landesregierung geradezu beherrschen.

Von den an die Autonomie geknüpften Verheißungen klingen Verminderung des Bureaufratenheeres und der Verwaltungskosten ungemein schön und einladend. Untersuchen wir daher, ob es sich in der Wirklichkeit wie behauptet wird verhält. — Wenn die oben angeführten und etwa noch andere Geschäfte von der Centralgewalt abgegeben werden sollen, so muß jedes einzelne Kronland auf eine Regierung im Kleinen sich einrichten. Die Ueberlassung des Gewerbwesens, der Landescultur, des Ackerbaues, der Baufachen, des Schulwesens, erfordert die Anstellung von verschiedenen Technikern, von Architecten, Deconomen, Straßenbaukundigen, Forstbeamten, Montanisten, und mit Rücksicht auf die übrigen Geschäfte, die von Advocaten, Aerzten, Cassenverwaltern, Rechnungsbeamten, Buchhaltern, Registratoren u. s. w. Von diesem Beamstenschema wird sich nicht bloß nichts wegstreichen lassen, sondern es würden im Gegentheile noch einige andere Fachbesetzungen dazu kommen müssen, nebstdem aber können Unterbeamten, Tagschreiber, Inspectoren, Controleure und Aufseher nicht weggedacht werden. Wenn wir nun die vom Verfasser der „Kleinen Beiträge“ angegebene Gliederung des Verwaltungskörpers: das Collegium der Landesregierung, den Landeshauptmann, Landesauschuß, die Bezirksämter mit den Bezirksausschüssen, endlich die Kreishauptmänner hinzudenken, so kommt eine weit größere Ziffer von Verwaltungsbehörden und deren Personale heraus, als die sein wird, welche jetzt, nach Aufhebung der Kreisämter, auf die Regierungseinteilung entfällt. Dies wird vollends einleuchtend, wenn man bedenkt, daß, ungeachtet der Erschaffung eines Landesregierungscollegiums mit dem Landeshauptmanne, auch der Landeschef (Statthalter, Banus, Oberstburggraf, Palatin) mit dem Personale seines Bureaus beibehalten werden muß. Statt der bisherigen einen ungetheilten Verwaltung werden nach dieser neuen

Einrichtung dann deren zwei bestehen, von denen die letztere als controlirende Oberbehörde ungemein beschäftigt sein wird, weil von der neuen, uneingeschulten „volksthümlichen Landesregierung“ keine ordentliche Geschäftsführung vorauszusetzen ist. Da aber zu dieser zweifachen politischen Verwaltung auch noch die der Centralgewalt vorbehaltene Justizverwaltung und die Leitung des höheren Unterrichts und der Cultusangelegenheiten hinzukommen, so erscheint die gerühmte Geschäftsvereinfachung und die Minderung des Personalstandes der Beamten als eine ausgemachte Illusion, wobei überdies eine weit größere Kostspieligkeit der Verwaltung herauszieht als die künftige der Centralverwaltung sein wird, wenn die begonnenen Reducirungen des Beamtenpersonales durchgeführt sein werden.

Die Repartition der Regiekosten wird allerdings, wie der Verfasser bemerkt, „große Ersparungen am eigentlichen Reichsbudget“ herbeiführen, allein die den einzelnen Provinzen aufgewälzten Lasten werden um so empfindlicher drücken, weil die Verwaltung noch kostspieliger als vorher ausfällt. Da die Provinzen ihre eigene Landesregierung zu bestreiten haben, dann noch die „übertragenen „Bauten und Anstalten, als: Chaussees, Kanäle, Unterrichts- und „Wohlthätigkeitsanstalten, theilweise auch die Post und Tele- „graphen,“ so wird die Gesamtsumme der Ausgaben für die Landesverwaltung und des Antheils am Reichsbudget eine die Steuererhöhung unvermeidliche Ziffer herausstellen. Während also der Staatsschatz eine Erleichterung erfährt, wird der Säckel der Unterthanen noch mehr wie früher beschwert werden müssen, denn sollen wir mit den autonomen Landesregierungen nicht auf Urzustände zurückgeführt werden, so kann die Organisation ihrer Verwaltungsbehörden von der gegenwärtigen kaum nennenswerth verschieden sein. Freilich verhält es sich damit dann anders, wenn man sich mit dem Verfasser von „Oesterreichs Bestimmung“ beräth, welcher sagt: „Die Verwaltung bedarf in jedem der neugebildeten

„großen Bezirke von 10—50,000 Einwohnern, nur eines Bezirks-  
 „hauptmanns und eines Bezirksrichters, eines Ingenieurs, eines  
 „Arztes, eines Archivars, einiger Tagschreiber und weniger  
 „Genßd'armen und Diener.“ Von dem Grundsatz ausgehend,  
 daß ein „Interesse der Gesamtheit“ anderswo nirgend be-  
 steht als „bei der Universität, der Reichsstraße, dem Reichs-  
 „ströme, der Steuer und dem Gericht,“ überliefert er alle übrige  
 Interessen der Gesellschaft dem Fatum der Autonomie. Was  
 wäre gegen diese nüchterne, um nicht zu sagen erzväterliche An-  
 schauung, die uns übrigens stark an Jean Jacque's Theorien oder  
 an die Jesuitenregierung in Paraguay erinnert, zu sagen? Höchstens  
 könnte der Wunsch laut werden, daß in irgend einem andern Lande  
 als Oesterreich mit den Vorschlägen des Verfassers ein Versuch an-  
 gestellt werden möge, denn es läßt sich nicht läugnen, interessant  
 wäre es, die Erfolge der nach seinen Ideen eingerichteten Regierung  
 zu beobachten. Aber gegen ein solches Experiment mit dem öster-  
 reichischen Staate protestiren wir feierlich, denn in ein solches Ver-  
 waltungschaoß wünschten wir Oesterreich nicht gestürzt zu sehen.

Was läßt sich von der autonomen Verwaltung hoffen? „Biel  
 Gutes,“ behauptet der Verfasser der „Kleinen Beiträge.“ Wir stimmen  
 ihm bei, wenn er uns zu versichern vermag, daß die neuen Länder-  
 regierungen unmittelbar aus Jupiters Haupt hervorgegangen sind;  
 widrigenfalls müßten wir obige Frage im diametral entgegenge-  
 setzten Sinne beantworten. In einem Lande, wo nie ein öffent-  
 liches Leben bestand, wo es sogar, obwohl in der neuesten Zeit an-  
 gebahnt, wieder unterdrückt wurde, wo der Grundsatz: „Nichts  
 „durch das Volk“ demselben jede Gelegenheit sich politisch heraus-  
 zubilden und auf eigenen Füßen zu stehen, entzog, — in einem  
 solchen Lande kann von einer Befähigung desselben zur politischen  
 Verwaltung keine Rede sein. Wenn nun mit einem Male der weite  
 Sprung von der bisherigen Bevormundung zur Selbstregierung  
 gemacht werden soll, was läßt sich da anders als eine heillose Ge-

schäftsverwirrung, endend mit einer völligen Stockung, voraussehen? Es ist nirgend angegeben, wo die neuen autonomen Regierungen ihre Beamten hernehmen. Gehen sie aus Volkswahlen hervor, so dürften nur wenige ihrer Aufgabe gewachsen sein; werden sie aber aus dem Kreise der von der Centralverwaltung entlassenen angeworben, so bekommen jene sicher nur untergeordnete und mittelmäßige Individuen, denn die höheren und vorzüglich brauchbaren behält diese für sich; selbst aber, wenn jedes Kronland seine Angestellten in seiner Mitte aufgebracht hätte und diese mit den Verhältnissen desselben ziemlich vertraut wären, so geht ihnen doch die für einen geordneten und verlässlichen Dienst erforderliche Praxis ab. Die Operationen dieser ungeschulten Beamten werden deshalb lange Zeit gänzlich verfehlt und, gewinnt das autonome Regiment anders einen Bestand, in Jahren fort, unnütze und kostspielige Experimente sein. Man bilde sich nicht etwa ein, die autonomen Landesregierungen werden sich auf das knappste Verwaltungs- Personale beschränken. Gerade dieser Grundsatz wird von ihnen am wenigsten festgehalten werden. In den Provinzen leben eine Masse von Edelleuten minderen Ranges, von ausgedienten Militärs, quiescirten Beamten, wenig beschäftigten Advocaten, Ärzten u. s. w. Das Haschen nach Anstellungen wird daher ebenso groß als die Bereitwilligkeit der Verleihung aus Standes- und Familienrückichten, aus alter Kameradschaft und anderen freundschaftlichen Beziehungen sein. Einen Maßstab für die Menge der Beamten der autonomen Landesregierungen kann man vom Personalstand der vormärzlichen Landstände entnehmen, der wohl überall aus den angeführten Rückichten über das genau bemessene Bedürfniß hinausgereicht haben dürfte. — Von welcher Seite man daher die angerühmte Selbstregierung betrachten mag, die in Aussicht gestellten Vortheile sehen dabei nirgends heraus, wohl aber glinzet uns eine Kehrseite an, welche diese Anträge unbedingt verwerflich und für die Provinzen nichts anderes wünschenswerth

macht, als daß Landstände hergestellt werden, und diese nebst den im Vormärz versehenen Geschäften noch so viele andere geringerer Kategorie zugewiesen bekommen, als die Staatsverwaltung an sie abgeben kann.

Obgleich sich die angeführten, mit der Autonomie verbundenen Uebelstände und politischen bedenklichen Folgen an den Fingern her zählen lassen und wir sie lange nicht alle genannt haben, so versichert doch der Verfasser der „Kleinen Beiträge,“ „daß sich um „das große Banner Autonomie der Gemeinde alle Stände und alle „Parteien schaaren, weil man ja nicht mehr verlangen kann als „sein eigener Herr und Gesetzgeber zu sein.“ Man hat Grund, seinen Worten zu glauben, weil seine Schrift rasch vergriffen war und eine zweite Auflage nöthig machte, und die nämliche Erscheinung bei dem den Aussatz: „Oesterreich und seine Bestimmung“ enthaltenden ersten Hefte der Deutschen Vierteljahrschrift wahrgenommen wird. Wie erklärt sich diese Autonomiesucht des Publicums? Aus Gedankenlosigkeit oder Mangel an Einsicht, vermöge welcher es den Schalk, der dahinter steckt, nicht bemerkt? Der wahre Grund liegt anderswo. Nicht die öffentliche Meinung, sondern eine große und einflußreiche Coterie, der zu dienen kein undankbares Geschäft sein dürfte, gibt mit dem Pochen auf einen Verfassungswechsel nach dem Principe der Selbstregierung ihren Willen kund. Ihr steht eine andere weit zahlreichere, aber nicht organisirte und, zu ihrer Beschämung sei es bemerkt, fast unthätige Partei gegenüber. Setzt jene Coterie ihren Willen durch, so trägt diese Partei wesentlich die Mitschuld. Was mit der Selbstregierung angestrebt wird, ist leicht durchzusehen. Je höher gestellt im Range, und je größer das Ansehen einer Corporation ist, desto natürlicher der Drang nach Herrschaft und Gewalt. Das ist zu entschuldigen, weil im geringeren Maße ein ähnliches Streben bei allen Ständen besteht. Die Absolutie und das exklusive Beamtenthum haben die Aristokratie eine Zurücksetzung erfahren lassen, für

welche das autonome System eine reichliche Entschädigung bietet. „Was kann man mehr verlangen, als Herr und Gesetzgeber in „zwanzig Provinzen zu sein?“ Der Landeshauptmann kann doch nur ein Adeliger ersten Ranges aus der Provinz sein, der er angehört, und das autonome Regierungscollegium, dem er vorsitzt, muß wenigstens zum Theil, wenn nicht durchweg, ebenso aus adeligen Räten zusammengesetzt sein. So würde es wohl bis zu den Kreishauptmännern herab gewünscht und angestrebt werden. Indessen wäre die Stellenbesetzung nicht einmal die Hauptsache. Wie bekannt, hält der österreichische Adel in der Mehrheit an den Grundsätzen des Feudalismus fest, obgleich diesem sterilen Boden heutzutage nichts mehr entkeimt oder auf ihm gedeihen will. Wie aber dann, wenn er in den Provinzen als Herr und Gesetzgeber herrscht? Wäre sodann das Zurückgehen auf vormärzliche und selbst vortheresianische Zustände so ganz unmöglich, da der Adel bei solchen Bestrebungen die Kirche zum Verbündeten hat? Wie gewaltig der moderne Staat von der Kirche angefeindet wird, und wie eifrig sie auf mittelalterliche Zustände hinschanzt, gesteht sie offen. Ihre wegen können wir daher nicht in Zweifel stehen. Wenn wir nun auch hinsichtlich der dem Adel unterstellten Berechnung den Beweis nicht mit einer von Siegeln und Unterschriften bedeckten Pergamenturkunde zu führen im Stande sind, so sprechen für die Präsumtion doch so viele Anzeichen (unter welche namentlich die jüngsten veröffentlichten Adelsprogramme gehören), daß wir nicht umhin können, uns ihr zu erschließen. Von dem Traume, Oesterreich wieder in einen Feudalstaat zu verwandeln, ist weder der Adel noch die Kirche zurückzubringen; bessere Aussicht aber, ihn zu verwirklichen, kann sich keine darbieten, als die den erneuerten Machtaufschwung des Adels verheißenden autonomen Einrichtungen. Er ist ihm zunächst schon durch seinen großen Grundbesitz gesichert, der ihm bei allen Wahlacten, von denen der Ortsgemeinde bis zu denen des Landtages, das Uebergewicht verschaffen würde. Die

Stellenbesetzung bei dem autonomen Regierungscollegium sichert ihn seine höhere gesellschaftliche Stellung und die in den meisten Kronländern nur gering anzuschlagende Concurrenz des Mittelstandes. Der Bürger- und Bauernstand bildeten wegen ihrer politischen Grundlosigkeit kaum mehr als ein scheinbares Gegengewicht, weshalb die aus der Volksvertretung hervorgegangene autonome Landesregierung factisch eine vollständig organisirte Adelskammer wäre. Was aber die Staatsregierung anbelangt, so läge es dann nicht mehr in ihrer Macht, politischen Richtungen Halt zu gebieten, zu denen sie durch ihre eigenen Einrichtungen den Impuls gegeben hat. Sie wäre genöthigt, denselben wider Willen zu folgen oder Gewalt zu gebrauchen. Eine äußerste Mittelanwendung, eine Zurücknahme der ungewollten gemachten Zugeständnisse wäre gerade bei der Autonomie das größte Wagniß, weil dann der Widerstand nicht mehr von einzelnen Körperschaften käme, sondern der ganzen Kronlandsbevölkerung sich bemächtigen und wie ein Lauffeuer sich fortbewegen würde. In dem Mißbrauche also, den die höheren Stände von der Autonomie im Interesse ihrer Sonderzwecke vorausichtlich machten, und in der Unfähigkeit der Staatsgewalt ihm zu steuern, wurzelt die, wie es scheint, nicht bemerkte Gefahr, welche man mit der Autonomie läuft. Verglichen mit der Gefahr, welche die Gegner der constitutionellen Verfassung vorspiegeln, schrumpft diese zum Zwerge einem Riesen gegenüber zusammen. Der Widerstand eines Reichstages kann durch Suspendirung seiner Wirksamkeit oder durch seine Auflösung gebrochen werden, wie aber der von einigen zwanzig selbstständigen Regierungen bewältigt werden soll, wird wohl schwerlich Jemand anzugeben wissen.

Wir wären gerne bereit, unsere Anschauung zu ermäßigen und allenfalls die Möglichkeit einzuräumen daß die autonome Verfassung nicht so ganz ausgemacht, den angedeuteten schiefen Entwicklungsgang nehmen werde, wenn die beiden Träger derselben,

Adel und Kirche, bloß conservativ und nicht auch überwiegend reactionär wären, wenn sie nicht aus diesem Grunde eben einer Verbindung mit dem Mittelstande widerstrebten, und ihre Rückschrittsversuche nicht das Wohl der Gesamtheit gefährdeten.

Es ist möglich, daß der Adel einst anderen Sinnes wird und z. B. die wohlgemeinten und vernünftigen Vorschläge, welche das Adelskapitel der „Kleinen Beiträge“ enthält, adoptirt; daß dies aber zur Zeit noch nicht der Fall ist, das beweisen eben diese Vorschläge, die, in dieses Gewand gekleidet, eigentlich Rügen und Mahnungen sind.<sup>2)</sup>

Als Schlüsselstein des Autonomie-Gebäudes nennen die „Kleinen Beiträge“ einen „Reichsrath“ und „Oesterreichs Bestimmung“ einen „Reichstag.“ Die Wortverschiedenheit thut nichts zur Sache, denn Beiden liegt das nämliche Prinzip unter. Dort heißt es: „Der Reichsrath soll kein Parlament, sondern ein Rathskörper „sein,“ und hier: „Dem Reichstage wird zwar das Recht nicht ein- „geräumt werden können, die Einnahmen des Staats zu vermindern „oder die Ausgaben unter das vom Kaiser als nothwendig erkannte „Maß herabzusetzen, allein so weit als möglich wird sein Rath zu beachten sein.“

Diese Erklärungen entheben uns der Mühe nachzuweisen, daß die Autonomie nebst allem Angeführten auch noch deshalb verwerflich ist, weil die Vertretung der Gesamtheit von ihr aus-

<sup>2)</sup> Der österreichische Adel hält Leben für seinen Feind, der ihm die Wahrheit sagt. Dieses Urtheil ergeht vielleicht auch über den Verfasser dieser Schrift, zumal schon die vorhergehende: „Erörterung der Fragen über Verfassung und Reformen in Oesterreich“ eine üble Auslegung erfuhr. Weniger sich als der größten Körperschaft des Staats, welche auf Achtung und Rücksicht eines Lebens den gerechtesten Anspruch hat, glaubt er die Bemerkung schuldig zu sein, daß er es war, welcher im Jahre 1848 den Adel, als er sich beinahe selbst aufgab, gegen die Angriffe des Radikalismus fortwährend und mit großem Nachdrucke vertheidigte. Wenn er dagegen die Haltung desselben während der eilfjährigen Reactionsperiode tadelt, so geschieht es, weil er sie leider nicht loben kann.

geschlossen ist. Wohl möglich, daß jene von einer gewissen Seite her deshalb so nachdrücklich empfohlen wird, um desto gewisser diese entfernt halten zu können. Inzwischen nützt das sehr wenig, weil reelle Bedürfnisse, wie sehr man sie unterdrücken oder umgehen mag, sich doch zuletzt Bahn brechen.

Zu den reellsten, zu befriedigen unerläßlichen, zu ignoriren nicht mehr möglichen Bedürfnissen gehört die dem Volke zu gewährende Einräumung von garantirten, d. i. beschworenen Rechten mittelst der Reichsverfassung. Mit minderem ist nach den gemachten, wie vergiftete Pfeile im Fleische steckenden Erfahrungen, und der dem Einsturze eines Hauses vergleichbaren Lage, in welcher der Staat gegenwärtig schwankt, aus diesem Wirrsaal nicht herauszukommen. Die Verwaltungsreformen, welche jetzt betrieben werden, schaffen keine volle Befriedigung, mithin auch keine volle Bürgschaft; diese aber muß erworben werden, wenn der Bestand des Staates aufhören soll, immerfort bedroht zu sein von den Wechselfällen Stürme verkündender Bewegungen im Innern, wenn Beruhigung und Versöhnung erwirkt werden sollen, wenn man für die beengten, die Kräfte abspannenden und verzehrenden Verhältnisse eine neue Schwungkraft gewinnen will. Weder die Gebiets schmälern, noch die Finanznoth, noch die Verwaltungsgebrechen machen die gegenwärtige Lage so bedenklich, daß an einer günstigen Wendung derselben verzweifelt werden müßte; was sie allein peinlich und rathlos macht, ist die allgemein herrschende Verstimmung und Lethargie, von deren längerem Fortbestand das Regieren zuletzt unmöglich gemacht werden müßte, und deren letztes Stadium die Auflösung wäre, weil kein Staat ohne moralische Garantien auf die Dauer bestehen kann, und das Zusammenhalten desselben mit der materiellen Macht nur ein ephemeres Auskunftsmittel bietet.

Wenn dieser trostlose Zustand die nöthige Würdigung thatsächlich erfahren sollte, und man sich nicht etwa der Täuschung er-

gibt, daß der beharrlichen Fortsetzung der Reformbestrebungen auch die Wunderkraft inne wohne, das sieche Staatsleben zu heilen und es zu verjüngern, so wird die Regierung sich gestehen müssen, daß ein großartiger Entschluß und eine Action nöthig seien, deren Tragweite weiter als die bisher angewandten Operationen, nämlich bis zum Willenszwang reiche, den der Regierung entgegengesetzten passiven Widerstand und die vorsätzliche Theilnahmslosigkeit an den öffentlichen Angelegenheiten aufzugeben, und mit ihr neuerdings gemeinschaftliche Sache zu machen.

Gleichwie es im Privatverkehr kein stärkeres Bindemittel zwischen den Menschen, als die Gemeinsamkeit der Interessen gibt, so knüpft auch das Volk nichts fester an die Regierung, als die Antheilsberechtigung des ersteren an den Handlungen der letzteren. Wird sie gewährt, fühlt sich das Volk im Besitze von Rechten, so regt sich in ihm ohne alles Zuthun das Verlangen von selbst, Gebrauch von ihnen zu machen; es ist selbst dazu gezwungen, wenn es nicht die besten seiner Güter und die werthvollsten Interessen einer willkürlichen Verfügung preisgeben will. Hieraus folgt, daß der Regierung kein anderes Mittel zur Herausführung aus den geschilderten Zuständen übrig bleibt, als die Volksvertretung.

Im staatlichen Leben giebt es wie im bürgerlichen zur erspriesslichen Austragung gewisser Geschäfte bestimmte Zeitpunkte, deren Einhaltung genau beobachtet werden muß, wenn der zu gewärtigende Vortheil nicht unter der Hand und häufig unwiederbringlich entweichen soll. Mit der Einräumung von Volksrechten hat es ganz dieselbe Bewandniß. Geschieht sie zur rechten Stunde, so wirkt sie auf den öffentlichen Geist sicher belebend und erfrischend; ermüdet dagegen eine zu lange währende Zögerung die Geduld des Volkes, so bringt sie keine Früchte, oder wohl gar böse. Von jeher sind viele Regierungen in den angeführten Fehler verfallen, besonders aber spielt in Oesterreich das „Zu spät“ eine bedeutsame Rolle.

Auf seine Vertretung hat das Volk natürliche und das österreichische insbesondere geschichtliche Rechtsansprüche. Ihre Verwilligung ist deshalb keineswegs Ausfluß der Gnade, wie es etwa eine Adelsverleihung, eine Amnestie, eine Pfründe u. dgl. ist. In Oesterreich freilich besteht seit dem Tode Joseph's II. eine totale Begriffsverwechslung zwischen Recht und Gnade, und man würde besonders die Hofpartei vergeblich belehren, daß das Volk Rechte besitzt, weil Pflichten nicht einseitig gedacht werden können. An dieser wohlthuerischen Rabulisterei wäre sehr wenig gelegen, wenn der Gnadenbegriff nicht die bequemste Gelegenheit böte, sich Rechtsverbindlichkeiten zu entziehen; übrigens betrachten wir das Wegläugnen der Rechtsansprüche auf die Volksvertretung neben der Geltendmachung derer auf Autonomie, wofür keine bestehen, noch nicht so ganz ausgemacht als einen Wetterhahn am Firste des Regierungsgebäudes, denn ein von den Ereignissen herbeigeführtes totales Umschlagen der Ansichten ist immer noch denkbar.

Oesterreich ist kein Land, sondern ein Reich, weil es aus Ländern zusammengesetzt ist, welche von Völkern nicht deutscher Abkunft bewohnt sind. Es ist eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Regierung, die verschiedenen Nationalitäten so zu vereinigen, daß das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in ihnen bestimmender Grund ihrer politischen Handlungsweise werde. Besitzt die Regierung irgend ein anderes adäquates Mittel zur Lösung dieser Aufgabe, als den Reichstag? Wie es im bürgerlichen Leben geschieht, daß Menschen sich anfeinden, so lange sie von einander getrennt sind, hingegen bei der persönlichen Bekanntschaft rasch anderen Sinnes werden, gerade so wirkt im öffentlichen Leben die persönliche Berührung. Hat diese stattgefunden und eine Befreundung erwirkt, so kehren die Deputirten des Parlaments in ihre Heimat als Sendboten der Union zurück. Was den Staatsbeamten und der Volschreiberei nimmermehr gelingt, richten sie, die das Vertrauen des Volkes genießen, mit Leichtigkeit aus. Man könnte aber auch mit

guten Gründen die Sache umkehren und behaupten, aus der Vereinigung der Nationalitäten im Parlamente werde ein heftiger Zusammenstoß erfolgen. Dieser wird nie eintreten, wenn die Hauptanstände vorher aus dem Wege geräumt worden sind; tritt er aber wegen Nebenumständen ein, so dient er der Regierung als die beste Gelegenheit, die Differenzen zur Stelle auszugleichen, während diese ohne diesen Zusammenstoß vielleicht endlos fortwucherten und eine tiefe Wurzel schlugen. Nie hätte das Nationalitätsprinzip die gegenwärtig beklagte intensive Stärke erlangt, wenn die Völker Oesterreichs nicht immerfort auseinander gehalten worden wären. Der land- und völkerschaftliche Separatismus kann nur durch den Verkehr im öffentlichen Leben gebannt und überwunden werden. Darum ist die in hohem Grade ihn begünstigende Autonomie schlechtweg verwerflich, und darum verdient der Constitutionalismus warm empfohlen zu werden. Jene bewirkt in kurzer Zeit eine vollständige Isolirung, dieser zwingt, sie aufzugeben!

Wollte man etwa dagegen einwenden, daß Ausschüsse aus den autonomen Landesgemeinden zu einem allgemeinen Landtag in der Reichshauptstadt berufen, dieselben guten Dienste thun werden, folglich mit diesem Landtage gegen die nationale Absonderung hinlänglich vorgesehen ist, so müßten wir diese Beweisführung als entschieden falsch und irthümlich bezeichnen. Ist das Princip der Autonomie in das Fleisch und Blut der Provinzialisten übergegangen, so stirbt das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit dermaßen in ihnen ab, daß auch der Landtag es nicht wieder erwecken wird. Der separiristische Geist ist stärker als der Sinn für Gemeinsamkeit, und man kann ihm nicht — gebieten. Er wird den Landtag so erfüllen und beherrschen, wie es zu Hause in der autonomen Landesgemeinde geschieht. Wenn die Menschen durch staatliche Einrichtungen recht eigentlich auf ein Abschließen in sich selbst und die Gränzen ihres Kreises angewiesen sind, so vermögen sie in keiner anderen Situation die einseitige Richtung aufzugeben. Stets

wird der Separatismus mit seinen nationalen Antipathien als die allein in ihnen wirkende Kraft sich äußern. Mit einer solchen in der Beilage zur Allg. Ztg. vom 17. und 18. Februar angerathenen Zwitter-Verfassung, wäre, weil sie Oesterreichs Völkern sicher keine Befriedigung verschaffte, die schwebende Frage nicht gelöst, sondern verwickelt und verdorben. Oesterreichs künftige Verfassung ist vollständig dem besten deutschen Muster nachzubilden. Sind die Minister ihrer Aufgabe gewachsen, so werden sie das beim Wahlgeschäft herausgesehene Revolutionärgespennst ferne zu halten verstehen; sind sie es nicht, so schützt vor demselben auch die Zusammensetzung eines Reichstages aus ständischen Ausschüssen nicht.

Die Vortheile, welche die constitutionelle Verfassung Oesterreich nach außen verschafft, sind handgreiflich. Da durch ihre Einführung eine Gleichstellung mit dem übrigen Deutschland erfolgt, so wird vom Tage ihrer Herstellung gegen die Partei, welche die Lostrennung Oesterreichs von Deutschland anstrebt, ein diese Tendenz vernichtender Schlag geführt. Oesterreich gelangt neuerdings in den vollen Besitz seines durch die absolute Verfassung und das Concordat in Deutschland eingebüßten Einflusses, und bedient es sich desselben anders zur Befriedigung der gerechten Wünsche des deutschen Volkes, so fällt ihm selbst das Uebergewicht ohne sonderliche Anstrengung zu. „Utopien,“ werden unsere deutschen Brüder ausrufen, „Oesterreich ist mit dem Absolutismus zu fest verwachsen, und in das kirchlich-politische System zu tief verwickelt, um einen so großen Entschluß hoffen zu können.“ Wir dagegen verzweifeln deshalb nicht, weil die Noth stets den Ruf einer großen Lehrmeisterin behauptete. Man kann sich in Oesterreich noch einige Zeit gegen die Verleihung der constitutionellen Verfassung sträuben, Experimente mit Surrogaten machen, statt der wirklichen Volksvertretung Commissionen von Vertrauensmännern zusammensetzen und zuletzt mit Provinzialständen die Zugeständnisse abschließen (vor der Autonomie wolle der Himmel Oesterreich bewahren, wenn

es damit nicht zu Ende gehen soll); zuletzt aber wird aus allen diesen Experimenten, deren einige jetzt schon ihre unzureichende Wirkung gewahren lassen, die noch immer nicht eingesehene Wahrheit klar wie der Tag hervorleuchten, daß man die Zeit verloren hat (die zur Ordnung der Verhältnisse nie kostbarer als jetzt ist) und doch nicht vom Flecke gerückt ist.

Oesterreichs Schwäche und Verfall im Innern giebt dem Auslande die Waffen gegen dasselbe in die Hand und vernichtet seinen Einfluß. Den Starcken anzugreifen, trägt man Scheu, dorthin aber, wo die Widerstandskraft gebrochen ist, richten sich unaufhörlich die Angriffe Aller. Gelingt eine Reichsbefestigung im Innern, so gewinnt Oesterreich sogleich wieder Sicherheit gegen außen. Jene nun bedarf, vermöge der gegenwärtigen Sachlage, zu ihrem Aufbau eherner Grundlagen. Verwaltungsreformen, Landstände und ein bloß beratender Reichsrath oder Reichstag sind keine solchen. Dieses Prädicat verdient bloß die Vereinbarung des Willens der Völker mit dem der Regierung. Wenn das Ausland gewahrt, daß in Oesterreich Volk und Regierung Hand in Hand gehen, daß die schroffe Scheidewand, welche der dem ersteren entzogene Antheil an den Handlungen der letzteren auführte, gefallen ist, wenn es die furchtbare Wirkung zu befürchten hat, welche von der Willenseinigkeith zwischen Volk und Regierung ausströmt, dann wird es sich besinnen, ihm den Krieg zu machen und ihm seine Länder abzunehmen. So lange dieses Einvernehmen fehlt, ist der gesammte Länderbestand precär. Es giebt weder im Innern noch nach außen eine Sicherheit. Zeit zum Erwerb derselben ist demnach wahrhaftig keine zu verlieren, und wir können es nur höchlich bedauern, daß die Verfassungsfrage von der die äußere Sicherheit wesentlich abhängt, statt den ersten Berathungsgegenstand der Regierung zu bilden, für den Schluß aufgespart wurde.

Der Widerwille gegen den Constitutionalismus beruht am Hofe auf einer Voreingenommenheit in Folge der im Jahre 1848

gemachten Erfahrungen, und bei der Aristokratie auf Vorurtheilen. „Er führt unvermeidlich zur Republik“ ist die gemeinsame Parteilosung. Wir geben hierauf zur Antwort: Alle Wege führen nach Rom. Um aber bei der Republik anzulangen, giebt es keinen kürzeren als den Absolutismus und eine Adels Herrschaft in den Provinzen, wie sie von der Autonomie in Aussicht gestellt ist. Das sicherste Verlängerungsmittel der Existenz der europäischen Staaten-Gruppe ist der die Anforderungsextreme vermittelnde Constitutionalismus, der in Ungarn z. B. ein Alter von achthundert Jahren erreicht hat, und in den deutschen Ländern noch nirgend zur Republik geführt hat. Die deutschen Regierungen haben kein minderes Interesse, die Republik ferne zu halten als die österreichische, und die Gabe der Voraussicht wird man ihnen doch nicht absprechen, oder behaupten wollen, in Oesterreich besitze man sie in einem höheren Grade. Wir übergehen den bei Aufhebung der Märzverfassung angeführten Grund von der Unverträglichkeit der constitutionellen Verfassung mit den in Oesterreich gegebenen eigenthümlichen Verhältnissen, weil wir uns in der obenbenannten früheren Schrift (S. Note 2) darüber hinlänglich erklärt haben, bemerken aber, daß gerade diese Eigenthümlichkeiten, unter welchen nichts anderes als die Nationalitäten zu verstehen sind, die Reichsverfassung bedingen.

Es kann in Deutschland keinen günstigen Eindruck machen, daß von allen Regierungen die österreichische allein der Volksvertretung widerstrebt, und da man von dem Unverträglichswahn, den die Presse des Herrn von Bach mit großer Besessenheit ausstreuete, längst zurückgekommen ist, so fangen die eifrigsten Anhänger Oesterreichs an irre zu werden, während die Gegner frohlocken, daß der unermessliche Vortheil, den eine verfassungsmäßige Gleichstellung mit Deutschland schaffen würde, von Oesterreich unbenuzt bleibt. <sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> In einer, die „Kleinen Beiträge“ anzeigenden Wiener Correspondenz der Süddeutschen Zeitung, wo wir eine Vertretung österreichischer Interessen

Der österreichische Adel hat ebenso gerechte Ansprüche auf eine politische Stellung im Staat, als das Volk auf eine Gesamtvertretung.<sup>4)</sup> Verwehrt die *salus reipublicae*, welche, möge man es glauben, für uns *suprema lex* ist, zuzugeben, daß er in den Provinzen sich zum „Herrn und Gesetzgeber“ erschwinde, so stimmt es dagegen vollkommen mit ebendieser, für uns und allen Vaterlandsfreunden maßgebenden Vorschrift überein, daß der Adel in der Reichsverfassung die ihm gebührende Stellung eingeräumt erhalte. In dieser nun ist für Befriedigung seiner Ansprüche so vortrefflich gesorgt, daß man, lehnte er die im **Oberhaus** ihm angewiesene Stellung ab, nur verwundert fragen müßte, was er noch vorzüglicheres verlangen könne? Der österreichische Adel möge versichert sein, daß eine solche Ablehnung kein Mensch in ganz Deutschland begriffe.

Verleihung einer Reichsverfassung und Berufung eines Reichstags sind so lange unmöglich, als die ungarische Angelegenheit unausgetragen schwebt. Mit ihrer Schlichtung ist daher zu beginnen. Ungarn ist, was seine Angehörigen auch dagegen einwenden mögen, wirklich, wie die Regierung behauptet, ein erobertes Land, weil in die Revolution die ganze Nation verwickelt war. Die Schuldabladung auf Kossuth ist ein erbärmlicher Nothbehelf, da die Nation diesen Revolutionshelden nie verläugnet hat. Indessen giebt es für den Wunsch, es möge eine Transaction stattfinden, bessere Gründe. In Ungarn finden aufgezwungene deutsche Einrichtungen keinen Boden, wohl aber lassen sie sich durch eine

zuletzt suchen würden, heißt es: „Einer ernstlichen Betrachtung werth sind nur „diejenigen Verfassungsvorschläge, welche irgends eine Aussicht haben, vom Hofe „acceptirt zu werden. Und eben darin besteht die Bedeutung des Kalchberg'schen „Programms, daß es eine solche Aussicht gewährt.“ Wir hoffen, man werde dieser Grundangabe sich nicht wieder bedienen, und einer Nation auf Verfassungsmäße einrathen.

<sup>4)</sup> Wir trennen den Adel nicht vom Volke, denn er gehört zu ihm, bildet einen seiner Bestandtheile. Hier oben geschieht die Trennung bloß, um den Standesunterschied zu bezeichnen.

Bereinbarung zwischen der Regierung und den Ständen auf dem Landtage wenigstens theilweise einbürgern. Man kann es den Ungarn nicht zum Ruhme anrechnen, daß sie octroyirte Institutionen, obgleich sie keine bessern herstellen könnten, von sich weisen, bloß weil sie nicht vereinbart sind; inzwischen ist es nun einmal so, und eine Nachgiebigkeit von Seite der Regierung ist dann wünschenswerth, wenn sie von anderen, größeren Vortheilen compensirt wird. Die Beilegung der Wirren in Ungarn erleichterte die Lage in Italien und gäbe der ganzen Sachlage eine andere Wendung. Die Umgestaltungen der ungarischen Verhältnisse haben so tief in das öffentliche Rechtsleben eingegriffen, daß eine Wiederherstellung der alten Verfassung, die der Landeswohlfaht längst nicht mehr entsprach, zur Unmöglichkeit geworden ist. Wenn aber das ihr innewohnende constitutionelle Prinzip das allgemeingiltige für die gesammte Staatsverfassung wird, so ist eine Grundlage gefunden, auf der eine Vereinbarung nicht schwer werden dürfte. Es handelt sich dann hauptsächlich noch um die Frage, ob die Regierung volle oder nur theilweise Autonomie der Verwaltung gewähren könne. Bei der Rechtspflege dürfte sich vermuthlich die größte Schwierigkeit zeigen. Wenn aber die Ungarn unser vortreffliches bürgerliches Gesetzbuch nicht unbedingt annehmen wollen, was stände denn entgegen, es zum Gegenstand der Landtagsverhandlungen zu machen? Befänden sich in diesen Versammlungen tüchtige Rechtsgelehrte, so müßte aus den Verhandlungen die Annahme erfolgen, weil die Stipulationen desselben nicht, wie die ungarischen Schriftsteller behaupten, gesetzgeberische Willkühr, sondern die Resultate geläuterter Rechtsbegriffe, mit einem Worte Producte der Wissenschaft sind. Mit der Herabsetzung dieses von der ganzen juridischen Welt als ein Meisterstück der Gesetzgebung anerkannten Codes machen sich die Ungarn nur lächerlich.<sup>5)</sup> Wenn der Magyarismus,

<sup>5)</sup> Ist dies nicht auch der Fall mit ihren plumpen Angriffen auf die Oesterreicher, die ihnen doch nichts zu leide gethan haben und so wenig wie

wie Graf Jay kein Bedenken trägt, der Welt zu verkünden, dem Ungar wirklich mehr gilt „als die Menschheit, mehr als die Freiheit, „mehr als Gott und Seligkeit,“ so wird ihn sein persönliches Interesse dessenungeachtet fortwährend mahnen, auf Verbesserung seiner bürgerlichen Existenz durch zweckmäßige Institutionen bedacht zu sein. Er kann also das ihm gebotene Bessere nicht von sich weisen, für den Staatszweck aber ist es ziemlich gleichgiltig, ob er es durch den Detroi oder die Vereinbarung empfängt. Wir meinen daher, es hätte nichts zu bedeuten, wenn unser vortreffliches Gesetzbuch die magyarische Laufe bekäme, allenfalls selbst mit einigen, die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes heischenden Ausnahmen. Rechtseinheit ist eine große Wohlthat, die, ist sie hergestellt, doch auch von den Ungarn getheilt werden würde, weil sie von den deutschen Ländern der Monarchie nicht getrennt, sondern vielmehr vielfach darin zerstreut leben. Was vom deutschen Wesen, auf den Magyarismus verpflanzt, sich als lebensunfähig erweist, muß allerdings abgethan werden; dessen dürfte übrigens in der Wirklichkeit viel weniger als in der Einbildung gefunden werden. Der unparteiische Theil der ungarischen Nation kann nicht verkennen, daß ein endlicher Austrag ihrer Differenzen mit der öster-

reiche vom Bach'schen Mandarinenthum und der Gensd'armerieherrschafft, worüber sie nicht mit Unrecht sich beklagen, auf Rosen gebettet waren. Was früher die offiziöse Presse gegen sie verschuldete, ist nicht auf Rechnung des österreichischen Volkes zu stellen. Vollends rügenswerth ist die Schmähsucht der Ungarn, deren sie gegen Deutschland und die Deutschen sich schuldig machen, und von welcher der „Blick auf die Mißblicke“ artige Proben lieferte. Wenn die Ungarn geehrt werden wollen, so dürfen sie nicht die Ehre anderer Nationen antasten, am wenigsten geben die Deutschen ihnen dazu Anlaß, denen sie vielmehr vielfach Dank schulden. Ist es nicht altern und in hohem Grade ungesittet, dem mit Faustschlägen für dasjenige zu entgelten, was er uns bereitwillig von seinem Besitzthume überläßt. So lange die Ungarn Kenntnisse und Bildung auf deutschen Hochschulen, Kunstakademien, landwirthschaftlichen und technischen Anstalten sich aneignen, haben sie den reellsten Grund, für die deutsche Nation eine vorzügliche Werthschätzung an den Tag zu legen. Es ist auch unpatriotisch und auf pure Wühlerei à la Kossuth abzielend, das ungarische Volk für den Magyarismus zu fanatisiren.

reichischen Regierung für sie so wichtig und nothwendig wie für diese ist, und ein troziges und überstarres Festhalten am minder Wesentlichen weder Ruhm noch Vortheil bringt. Hauptsache bleibt stets Annahme des constitutionellen Prinzips Seitens der Regierung. Kann sie sich dazu entschließen, so wird sie bald die Erfahrung machen, daß sie damit den rechten Weg eingeschlagen hat, um die Ziele zu erreichen, denen sie mit allen anderen Maßregeln und selbst mit der erstrebten Ordnung im Staatshaushalte, stets entrückt bleiben wird. Das Verlangen der Völker Oesterreichs nach Einräumung von positiven Rechten, welche gegen bureaukratische Willkühr sie schützen, und sie befähigen eine Verwaltungscontrole zu üben, kündigt sich mit einer Bestimmtheit und einem Nachdrucke an, von denen unbeschränkte Befriedigung im Interesse des Staates und der Dynastie als das allein räthliche Auskunftsmittel geboten sind. Möge sich daher die Regierung von den Bestrebungen für die Autonomie nicht irre führen lassen, möge sie aber auch die Ueberzeugung gewinnen, daß mit Halbheiten nicht bloß nichts ausgerichtet wäre, sondern die ernste Lage sich vollends düster gestalten würde.<sup>9)</sup>

Das Wiederanknüpfen an den Constitutionalismus könnte vielleicht wegen Aufhebung der Märzverfassung einige Schwierigkeiten verursachen. Für jenes läßt sich aber sicherlich eine bessere Form finden als die war, deren man sich bei der Aufhebung bediente. Das Augustprogramm vom vorigen Jahre ist ein offenes Geständniß, daß die Geldwirthschaft übel geführt und die Verwaltung verfehlt war. Dies Geständniß ehrt die Regierung. Was für

<sup>9)</sup> Zu den von vorneherein verfehlten Maßregeln würden wir die Berufung von Vertrauensmännern behufs einer Berathung über die Verfassungsfrage zählen. Wie unbefriedigend und aufregend diese Maßregel ausschlägt, das haben wir soeben bei Tirol erfahren. Die Wünsche der Völker sind der Regierung hinlänglich bekannt, und gestattet sie nur Redefreiheit, so wird sie selber durch dieses Vehikel sicherlich besser als durch Vertrauensmänner erfahren, denen meist das Vertrauen des Volkes abgeht.

Gründe gäbe es, nach diesem offenen ersten Schritt den unvermeidlichen zweiten zu thun, nämlich ebenso offen zu erklären, daß die absolute Verfassung den gehegten Erwartungen nicht entsprochen hat und deshalb die Wiederherstellung der constitutionellen, mit Rücksicht auf Ungarn und das zu wahrende Einheitsprinzip, nothwendig geworden ist? Von dieser unumwundenen Erklärung lassen sich zuverlässig die besten Wirkungen vorhersagen. Je mehr krumme Wege von der Reaction eingeschlagen worden waren, desto mehr muß der Fortschritt auf den geraden wandeln. Der Wiedererwerb des Vertrauens ist von der Wahrhaftigkeit und Treue, wie das Morgenroth vom Sonnenaufgang bedingt.

Dr. BALLAGI GEZA

Von dem Verfasser der vorstehenden Schrift erschienen bereits folgende Werke in unserem Verlage, welche durch alle Buchhandlungen zu beziehen sind:

Ueber die älteste Bevölkerung  
**Oesterreichs und Bayerns.**

Mit einem

die ausschweifenden Richtungen in der österreichischen Geschichtspflege  
beleuchtenden Anhang.

Von

**Matthias Koch.**

8. geheftet. Preis 20 Ngr.

Quellen zur Geschichte

des

**Kaisers Maximilian II.**

In Archiven gesammelt und erläutert

von

**Matthias Koch.**

gr. 8. geheftet. Preis 1 Thlr. 25 Ngr.

Untersuchungen

über die

**Empörung und den Abfall**

der

**Niederlande von Spanien.**

Von

**Matthias Koch.**

gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 10 Ngr.

Leipzig.

Voigt & Günther.

Nachstehende Werke unseres Verlags sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

# Maria Theresia

und

## ihre Zeit

von

**Dr. Carl Ramshorn,**

Director der dritten Bücherschule zu Leipzig.

Erste und zweite Lieferung, Subscriptionspreis à 10 Ngr.

Wir haben Alles aufgeboten, um die äußere Ausstattung des Werkes als eine der Helbin der Darstellung würdige und dem innern Werthe des Buches entsprechende erscheinen zu lassen. Das Werk wird in 9, höchstens 10 Lieferungen zu je 4 Bogen ausgegeben, und wird nicht nur jeder Lieferung ein Portrait im besten Holzschnitt beigelegt werden, sondern auch jedes Kapitel des Buches mit einer ebenfalls in Holz geschnittenen vignette geziert sein.

Der Preis für jede Lieferung ist im Wege der Subscription auf 10 Ngr. festgestellt, und behalten wir uns vor, nach Vollendung des vollständigen Werkes, welche bestimmt bis zum Herbst des Jahres 1860 erfolgen wird, einen erhöhten Ladenpreis eintreten zu lassen.

Das ethnographische Verhältniss

der

# Kelten und Germanen

nach den Ansichten der Alten und den sprachlichen Ueberresten

bearbeitet von

**Dr. H. B. Chr. Brandes,**

Privatdocent der Geschichte an der Universität Leipzig.

Preis geheftet 2 Thlr.

Grundriss

der

# Sächsischen Geschichte.

Zu Vorträgen und zum Handgebrauche bearbeitet

von

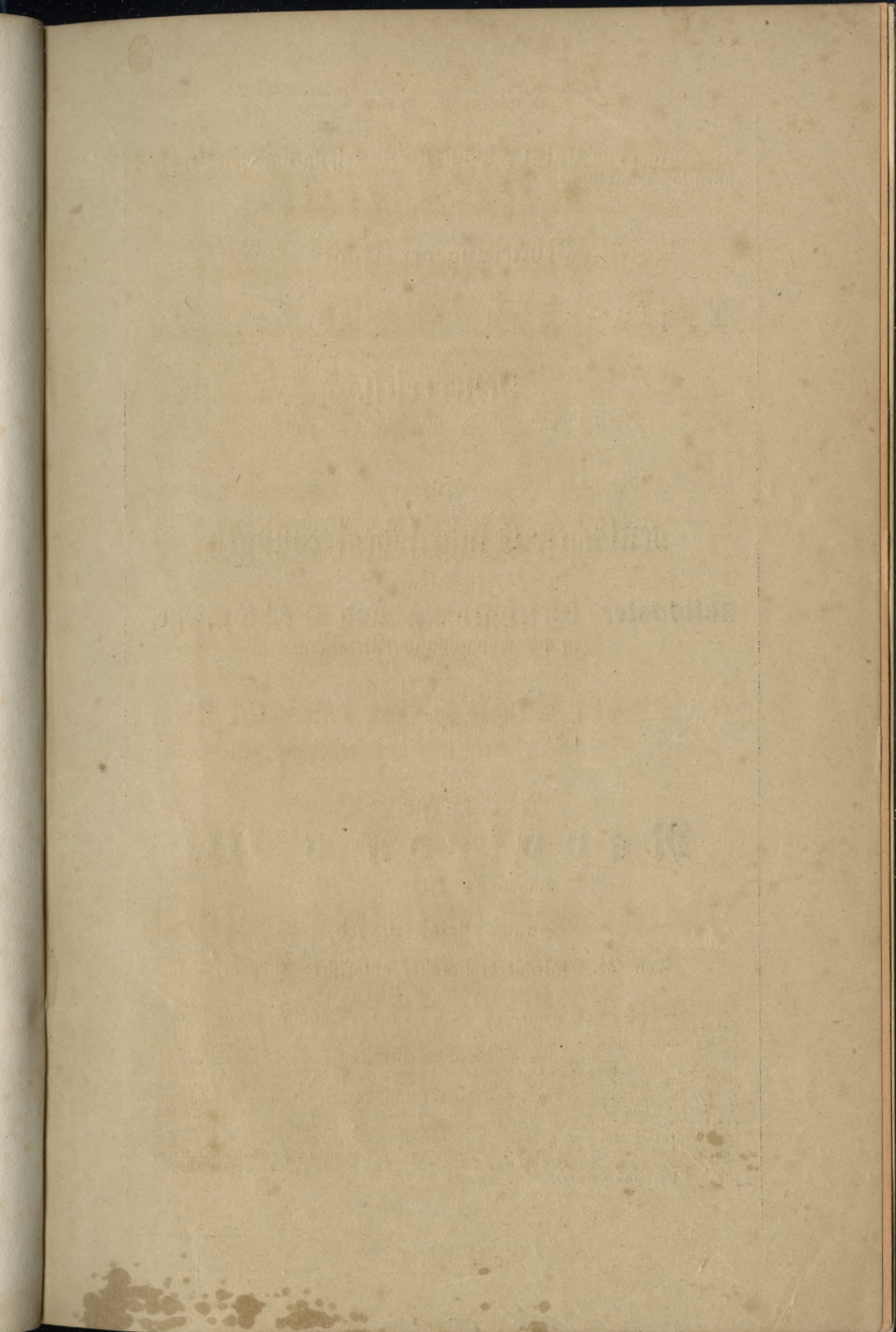
**Dr. H. B. Chr. Brandes,**

Privatdocent der Geschichte an der Universität Leipzig.

gr. 8. geheftet. Preis 16 Ngr.

Leipzig.

Voigt & Günther.



Verlag von Voigt & Günther in Leipzig und vorrätbig in  
allen Buchhandlungen.

Erörterung der Fragen  
über  
**Verfassung und Reformen**  
in  
**Oesterreich.**

2 Bogen. gr. 8. geb. Preis 5 Ngr.

Die  
**deutschen Einheitsbestrebungen**  
im Sinne  
**nationaler Gesetzgebung und Rechtspflege.**  
Mit Benutzung amtlicher Urkunden.

Von  
**Dr. Friedrich Nöllner,**  
Großherzoglich Hessischer Hofgerichtsrath zu Darmstadt.  
gr. 8. geb. Preis 1 Thlr. 15 Ngr.

Werke  
**Napoleon's III.**

Aus dem Französischen übersetzt

von  
**August Victor Richard,**  
Pfarrec der evangelisch-reformirten Gemeinde in Dresden u. s. w.

**Von Sr. Majestät dem Kaiser autorisirte Ausgabe.**

2 Bde. Preis geb. 9 Thlr., geb. 11 Thlr. 7½ Ngr.

Man weiß, welches Aufsehen die Werke des jetzigen Kaisers der Franzosen erregt haben, lange bevor die Möglichkeit vorhanden schien, daß er jemals den Thron seines großen Oheims besteigen würde. Mit doppeltem Interesse blickt man jetzt auf die Productionen eines Mannes, dessen Fähigkeiten auch seine erbittertesten Feinde anerkennen, der trotz aller Hindernisse das Ziel, nach dem er von früher Jugend an strebte, erreicht hat, und sich trotz aller Vorhersagungen auf dieser Höhe gehalten hat. Wenn demnach die Persönlichkeit des Verfassers schon in hohem Grade seinen schriftstellerischen Leistungen die allgemeine Theilnahme gesichert hat, so hat der Inhalt derselben diese Theilnahme nur wesentlich erhöhen können. Es ist in der That unmöglich, die Gedanken und Urtheile des Verbannten, des Gefangenen, des Herrschers über die bedeutendsten Fragen aus dem Gebiete der Geschichte, der Politik, der Statistik, der Volkswirtschaft u. s. w. ohne das lebhafteste Interesse zu lesen. Die hier erscheinende deutsche Uebersetzung ist vortrefflich; für die äußere Ausstattung des Werkes ist besondere Sorge getragen.



